

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2022)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuerschäden

1.1. Versicherte Gefahren

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand dieses Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

Verrußung ist, wenn Rauch und/oder Ruß plötzlich und bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trocknungs- oder Erhitzungsanlagen während des Betriebes austritt.

1.2. Versichert sind Schäden,

- a) die durch die unmittelbare Einwirkung von
 - Brand,
 - direkter Blitzschlag,
 - Explosion oder
 - Flugzeugabsturz
 - Verrußung entstehen.
- b) die als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- c) die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden;
- d) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen;
- e) an den versicherten Sachen auch im Freien am Versicherungsgrundstück.
- f) die durch Verrußung in Folge eines Kabelbrandes entstehen.

1.3. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer ausgesetzt werden; ausgenommen davon sind Schäden an Selch- und Räucherkammern, Trocknungs- und Erhitzungsanlagen samt Inhalt;
- c) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.);
- d) durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- e) durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten und es zu keinem gedeckten Folgeschaden kommt.
- f) an Verbrennungskraftmaschinen durch die Explosion im Verbrennungsraum.
- g) durch Unterdruck (Implosion).

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert.

Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

2. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden

2.1. Versicherte Gefahren

Versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in Gebäude oder Räume eines Gebäudes (Versicherungsräume)

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken einbricht.
- b) unter Überwindung erswerender Hindernisse durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen, die eine normale Fortbewegung nicht gestatten, einsteigt.
- c) sich in diebischer Absicht einschleicht oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräume abgeschlossen sind.
- d) mit falschen Schlüsseln oder anderen schlossfremden Werkzeugen eindringt.
- e) mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßige Duplikatschlüssel) eindringt, wenn er vorher diese Schlüssel außerhalb der Versicherungsräume durch Einbruchdiebstahl in Räume eines anderen Gebäudes gemäß Pkte a) bis d) oder durch Raub entwendet hat. Raub ist Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt gegen eine Person.

Einbruchdiebstahl in versperrte Stahl-Geldschränke oder eingemauerte Wandsafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl in andere als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung angeeignet hat.

Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch in die Versicherungsräume gelangt ist.

Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Beschädigung von Baubestandteilen ist Beschädigung und/oder Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) anlässlich eines versuchten/vollbrachten Einbruchdiebstahls.

Einfacher Diebstahl von Wohnungsinhalt aus der Wohnung und am gesamten Versicherungsgrundstück liegt vor, wenn der Täter von dort Wohnungsinhalt entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung vorliegt.

Die Deckung gilt bis zu dem in der Polizze angeführten Betrag auf Erstes Risiko.

Kinderwagen sind auch **außerhalb des Versicherungsgrundstückes bei einfachem Diebstahl** weltweit bis zu dem in der Polizze angeführten Betrag auf Erstes Risiko versichert.

2.2. Versichert sind Schäden,

- a) die durch Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge Eintritt einer versicherten Gefahr entstehen;
- b) die als unvermeidliche Folge daraus entstehen;
- c) die durch Beschädigung und/oder Entwendung der Baubestandteile und Adaptierungen der Versicherungsräume anlässlich Eintritts einer versicherten Gefahr entstehen.
- d) die durch Beschädigung versicherter Sachen durch radioaktive Verunreinigung aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen bei einem solchen Ereignis entstehen.

2.3. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind
- b) Schäden die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die
 - mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - beim Versicherungsnehmer arbeiten und/oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräume beauftragt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräume für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.

3. Leitungswasserschäden

3.1. Versicherte Gefahren

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser bzw. Flüssigkeiten aus Zu- und Ableitungsrohren, Armaturen und angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs und Wasserentsorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen).

3.2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- a) innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten unmittelbar durch Leitungswasseraustritt entstehen;
- b) als unvermeidliche Folge aus a) und / oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen dabei entstehen;
- c) die gemäß Artikel 2 Punkt 1.3. zum Wohnungsinhalt gehören und durch die unmittelbare Auswirkung eines Leitungswasseraustritts oder infolge Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und Einrichtungen entstehen;
- d) durch radioaktive Verunreinigung von versicherten Sachen bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen.

3.3. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- c) durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus;
- d) durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen;
- e) durch Erdbeben, Erdbeben oder Bodensenkung, auch dann nicht, wenn sie ein versichertes Ereignis auslösen.
- f) durch Löschanlagen;
- g) an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs;
- h) Kosten durch Wasserverlust;

4. Sturm- und Elementarschäden

4.1. Versicherte Gefahren

Als **Sturm** gilt Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Als **Hagel** gilt fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesamelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

4.2. Versichert sind Schäden,

- a) die durch die unmittelbare Einwirkung von:
 - Sturm,
 - Hagel,
 - Schneedruck,
 - Felssturz und Steinschlag,
 - Erdbebenentstehen;
- b) die dadurch entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr auf die versicherten Sachen geworfen werden;
- c) die durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört wurden;
- d) die durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- e) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

4.3. Nicht versichert sind Schäden, so fern nicht anders vereinbart:

- a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind;
- b) durch Grundwasser, Sturmflut, Rückstau aus diesen Ereignissen sowie Grundfeuchtigkeit - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;
- c) durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- d) durch Bodensenkung;
- e) durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;
- f) an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;
- g) an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

5. Glasschäden

5.1. Versicherte Schäden

Versichert sind Bruchschäden an

flachen Mineral- und Kunststoffverglasungen der

- Türen, Fenster, Möbeln
- Wände;
- Bilder und Spiegel;
- Duschkabinen

in den Räumen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt.

5.2. Nicht versichert sind Schäden, so fern nicht anders vereinbart:

- a) in Folge des Glasbruchs an anderen versicherten Sachen;
- b) an Fassungen und Rahmen der Gläser;
- c) beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten;
- d) an Form- und Hohlgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Beleuchtungskörpern, mobilen Geräten, Armbanduhren, Bildschirmen;
- e) durch Zerkratzen oder Verschrammen der Glasoberflächen, Absplittern der Glaskanten;
- f) an Glas-, Treib- und Gewächshäusern;
- g) an Glasfassaden (ausser Tür- oder Fensterverglasungen in der Fassade).

5.3. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.

6. Welche Schäden sind generell nicht versichert?

6.1. Nicht versichert sind Schäden durch mittelbare oder unmittelbare Wirkung von

- Kriegsereignissen aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
 - inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
 - allen mit den vorher genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
 - Erdbeben
 - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung
 - außergewöhnlichen Naturereignissen und Naturgefahren
- außer jenen, welche in der Police als versichert angeführt sind.

6.2. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Artikel 2

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Der gesamte Wohnungsinhalt

Das sind alle beweglichen Sachen, die

- im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers,
- des Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
- der Kinder oder anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben,

stehen und dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und soweit dafür keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie in ihrer Art den vorgenannten Sachen entsprechen;
- soweit dafür keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Nicht versichert sind Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.

Die Versicherung gilt auch für die Einrichtung von Fremdenzimmern, außer diese werden gewerbsmäßig vermietet.

1.2. Verglasungen

Sofern der Glasbruch mitversichert ist, umfasst die Versicherung die Verglasung gemäß Polizze. In Zweifamilienhäusern ist diese auch in gemeinsamen Kellern, Gängen, Dachböden versichert. Sind Büros und Ordinationen des Versicherungsnehmers mitversichert, gilt das auch für diese Räume. Gläser von anderen gewerblich genutzten Räumen sind nicht versichert.

1.3. Nachstehendes Gebäudezubehör und Baubestandteile

Malereien, Tapeten, Fliesen, zur Gänze mit dem Gebäude verbundene Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Wohnungsheizungs- und Klimaanlage samt zugehörigen Rohrleitungen, Badezimmereinbauten, Armaturen und WC, Markisen, Jalousien, Rollläden sowie Loggia-, Terrassen- und Balkonverbauten, ausgenommen sind alle Verglasungen gemäß Punkt 1.2. in der Sturmversicherung.

1.4. Private Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände

Das sind:

- Bargeld, Einlagebücher ohne Klausel,
- Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen,
- Uhren, bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt
- Münz- und Briefmarkensammlungen,
- Wertpapiere mit und ohne amtlichem Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel,
- Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten - für diese Sache sind im Rahmen des jeweiligen Grenzbetrages nur die Kosten für das notwendige Aufgebotsverfahren und die Sperre versichert, wenn diese dem privaten Gebrauch bzw. Verbrauch dienen.

1.5. Begrenzt versicherte Sachen

Wertsachen sind je nach Verwahrung mit den Beträgen laut Polizze zusätzlich zur Haushaltversicherungssumme auf erstes Risiko in allen Sparten begrenzt versichert.

Wertsachen können auch anstatt in Möbelstücken oder Sicherheitsbehältnissen ohne Einstufung nach EU-Norm, zusätzlich in einem versperrten Sicherheitsbehältnis mit mindestens EU-Norm Widerstandsklasse 0 untergebracht werden und sind dann auch zusätzlich summarisch versichert.

Diese Regel gilt auch, wenn Wertsachen in Möbelstücken oder Sicherheitsbehältnissen ohne Einstufung nach EU-Norm und/oder in versperrten Sicherheitsbehältnissen mit mindestens EU-Norm Widerstandsklasse 0 untergebracht werden.

Diese Regelung gilt auch für die Beraubung.

2. Nicht versicherte Sachen

- Gebäudezubehör und Baubestandteile gem. Punkt 1.3. ,
 - a) wenn Schäden aus einer bestehenden Gebäudeversicherung entschädigt werden;
 - b) wenn der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- Kraftfahrzeuge, Anhänger aller Art, Motorfahräder;
- Motorboote und Segelboote samt Zubehör;
- Geschäfts-, Sammelgelder und Handelsware;
- Kryptowährung;
- Daten.

3. Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen aber nicht unmittelbar zusammenhängen.

3.1. innerhalb der Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind versichert:

Schadenminderungskosten sind Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens aufgewendet hat.

Aufgebotskosten sind Kosten für das Aufgebotsverfahren im Inland bei Einlagebüchern mit Klauseln und bei Wertpapieren nach einem ersatzpflichtigen Schaden - nicht Aufgebotskosten von Zahlungsmitteln (dazu siehe Artikel 2 Punkt 1.4.)

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten sind die Wiederbeschaffungskosten von Dokumenten nach einem ersatzpflichtigen Schaden.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind

- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 3

Örtliche Geltung

1. Versicherung in der Wohnung des Versicherungsnehmers

Die Versicherung gilt in der Wohnung des Versicherungsnehmers im Gebäude auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

Befindet sich die Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, dessen Eigentümer der Versicherungsnehmer ist, so zählen in Abänderung des nachfolgenden Punkt 2. auch das Stiegenhaus, der Dachboden und der Keller zur Wohnung des Versicherungsnehmers. Die Ausschlüsse bzw. Einschränkungen im Punkt 2. gelten daher für diese Räume nicht.

2. Außenversicherung außerhalb der Wohnräume am Versicherungsgrundstück

2.1. In versperren Räumen außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum, Nebengebäude), zu denen nur der Versicherungsnehmer Zutritt hat, sind versichert:

- Sachen des Wohnungsinhaltes incl. Kraftfahrzeugzubehör;
nicht Schmuck, Zahlungsmittel, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und handgeknüpfte Teppiche.

2.2. In

- **versperren Räumen** außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum, Nebengebäude), die allgemein zugänglich sind
 - sowie dem **Stiegenhaus**
 - und im Freien **auf dem Grundstück**
- sind versichert:

- Antennenanlagen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderwagen, Wäsche, aufblasbare Kinderplanschbecken
- versperrte Fahrräder
- versperrte E-Scooter

Für Fahrräder/E-Scooter gilt

- Werden versperrte Fahrräder/E-Scooter an oben angeführten Orten durch einen Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl entwendet, so gilt in Abänderung als Versicherungswert ausschließlich der Zeitwert.

Allfällige weitergehende Vertragsvereinbarungen über Neuwertentschädigung gelten für diesen Fall nicht.

Der Zeitwert eines Fahrrades/E-Scooters wird aus dem Neuwert am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %	im vierten Jahr	70 %
im zweiten Jahr	90 %	im fünften Jahr	60 %
im dritten Jahr	80 %	ab dem sechsten Jahr	50 %

- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern gilt diese vorgenannte Bestimmung nur für einfachen Diebstahl von versperrten Fahrrädern/versperrten E-Scootern auf dem gesamten Versicherungsgrundstück.
- Fahrräder/E-Scooter sind generell nur versichert, soweit keine andere Versicherung (z.B. Generali Fahrraddiebstahlversicherung, etc.) besteht und Entschädigung leistet.
- Nicht als Fahrrad gelten Fahrräder mit Verbrennungsmotor und alle anderen Fahrzeuge, die nicht ausschließlich über Pedalkurbeln von Personen angetrieben werden (ausgenommen Elektro-Fahrräder).

3. Außenversicherung außerhalb des Versicherungsgrundstückes

Diese Außenversicherung gilt **weltweit**.

Versichert sind Sachen des Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 2, die vorübergehend **maximal 10 Monate in Räume von ständig bewohnten Gebäuden** außerhalb des Versicherungsgrundstückes verbracht werden.

Diese Begrenzung der Außenversicherung gilt mit dem jeweiligen Prozentsatz für

- die Haushaltversicherungssumme;
- alle in den Bedingungen angeführten Grenzbeträge, nicht für den Betrag für einfachen Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Dokumenten außerhalb des Versicherungsgrundstückes
- alle in den Bedingungen oder der Polizze angeführten Zusatzdeckungen;

Diese Außenversicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

In dieser Außenversicherung sind **nicht versichert**

- Sachen in Wohnsitzen des Versicherungsnehmers, die nicht als Versicherungsort in der Polizze genannt sind;
- Sachen in Dachböden, Kellern, Ersatzräumen, Nebengebäuden, Stiegenhäusern, Gemeinschaftsräumen etc. und im Freien außerhalb des Versicherungsgrundstückes;
- Glasschäden;
- Schäden an Gebäudezubehör und Baubestandteilen.
- Schäden durch einfachen Diebstahl außerhalb des Versicherungsgrundstückes, ausgenommen einfacher Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Verlust von Dokumenten außerhalb des Versicherungsgrundstücks.

4. Außenversicherung von Krankenfahrstühlen

Krankenfahrstühle sind weltweit

- bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug sowie Beraubung
- im Feuer-, Leitungswasser bzw. Sturm/Elementarschadenfall wo immer befindlich

zum Vollwert auf Erstes Risiko versichert, soweit keine andere Versicherung (auch Krankenversicherung bzw. -kasse) dafür Entschädigung leistet oder Ersatz zur Verfügung stellt.

Jedoch bei einfachem Diebstahl gelten weltweit die Grenzbeträge analog der Deckung "Einfacher Diebstahl von Wohnungsinhalt aus der Wohnung und am gesamten Versicherungsgrundstück".

5. Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gelten für die Dauer von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges die alte und die neue Wohnung als Versicherungsort.

Die Versicherung gilt auch während des Transportes.

Schäden am Wohnungsinhalt durch einen Unfall des zum Transport verwendeten KFZ (Sachbeschädigung durch ein unmittelbar, plötzlich und unerwartet von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) während der Übersiedlung gelten bis zu dem Wert laut Polizze mitversichert.

Ausgenommen sind die Gefahren einfacher Diebstahl und Glasbruch.

Der **Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen**. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG Artikel 6. hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transportes leistungsfrei.

Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als Versicherungsort. Innerhalb eines Monats ab Beginn des Umzuges kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern in geschriebener Form gekündigt werden.

Artikel 4

Entschädigung

1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen:

1.1. Ersetzt

- wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt;
- werden bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Versicherungswert zum Neuwert

Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen, das ist der Wiederbeschaffungspreis.

Versicherungswert zum Zeitwert

Liegt der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

1.2. Glasbruchversicherung

Bei Glasbruch werden jedenfalls die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive notwendiger Überstunden ersetzt.

1.3. Restwerte

Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Restbewertung nicht berücksichtigt.

1.4. Verkehrswert

Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert wird jedenfalls der Verkehrswert ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 2.3. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Ersatzleistung bei Unterversicherung

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger als der Gesamtversicherungswert der versicherten Sachen ist. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Gesamtversicherungswert gekürzt.

Unterversicherung **gilt auch**

- für die Außenversicherung und deren abgeleiteten Grenzbeträgen, sofern nicht Versicherung auf Erstes Risiko für die betreffende Deckung vereinbart ist.

Eine Unterversicherung wird **nicht** geltend gemacht,

- wenn der Ersatzwert die Versicherungssumme nicht mehr als 10 % übersteigt, Bemessungsbasis ist die Versicherungssumme;
- für alle in den vorliegenden Bedingungen oder in der Police mit "auf Erstes Risiko" bezeichneten Beträgen.

4. Nicht entschädigt

- werden Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung vergütet werden;
- wird bei zusammengehörenden Sachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelteilen der zusammengehörenden Sachen entsteht;
- wird ein persönlicher Liebhaberwert.

5. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung

5.1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu ABS Artikel 10 hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwert einer Sache ist der Neuwert abzüglich eines Betrages für Alter und Abnutzung.

Der Zeitwertschaden bei Beschädigung sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Sachen mit historischem bzw. künstlerischem Wert.

5.2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Punkt 1. nur, wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

5.3. Kosten gemäß Punkt 2.

Diese werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist.

6. Wiederherbeigeschaffte entwendete Sachen

Werden entwendete Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so kann der Versicherer die dafür bezahlte Entschädigung zurückverlangen, abzüglich der Vergütung für eine Wertminderung durch den Schaden. Ist dies nicht möglich, gehen die betreffenden Sachen ins Eigentum des Versicherers über.

7. Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Mieter der versicherten Sachen, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen nachweislich ganz oder teilweise getragen hat.

Ergänzend zu ABS Artikel 10 wird auf eine Nachschussprämie verzichtet.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl (auch in KFZ), einfachen Diebstahl, Beraubung und Vandalismus sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben.

Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen bzw. Angaben über die Wiederbeschaffung von Sachen zu verlangen.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG;
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

Artikel 6

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss. Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS Artikel 3 von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten:

1. **Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften**
2. **Vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Gefahren**

Einbruchdiebstahlversicherung

Wenn die Versicherungsräumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das Versicherungsgrundstück) von allen Personen verlassen werden, sind

- sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren.
Sind elektrische/elektronische Schließsysteme im Einsatz, so hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch hierbei die Türen versperrt sind.
Im Falle eines kausalen Einbruchschadens muss dem Versicherer das Protokoll des Ereignisspeichers zugänglich gemacht werden.
- sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen;
- Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist.
- Alle weiteren im Vertrag bzw. besonderen Bedingungen vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden bzw. zu aktivieren.

Die Bestimmungen gelten auch für einfachen Diebstahl und Vandalismus.

Leitungswasserversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden.

Werden Gebäude, in denen sich die Versicherungsräume befinden, während der Frostperiode durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine im Abstand von maximal drei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage, die ausschließlich die versicherte Wohnung heizt. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend.

Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren.

Zuleitungen in Betrieb gehaltener Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.

Sturm- und Elementarversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass die Bausubstanz, Dachwerk, Türen und Fenster der Gebäude, in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden.

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten zu schließen.

Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr vor allem durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.

Allgemein

Ist das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gemäß Polizze ständig bewohnt, so muss mindestens eine Wohnung in diesem Gebäude mindestens 270 Tage des Jahres bewohnt sein. Eine Verringerung dieser Dauer stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne

ABS Artikel 2. dar. Diese Regelung gilt auch für die Außenversicherung gemäß Artikel 3.3.

Artikel 7

Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Auf diese Haushaltversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS der Generali Gruppe Anwendung.

Artikel 8

Allgemeine Regelungen

1. Sanktionen

- 1.1. Ist der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Leistungsempfänger persönlich sanktioniert, erbringt der Versicherer keine Leistungen aus diesem Vertrag an die sanktionierte Person. Der Versicherer ist in diesem Fall nicht berechtigt, Prämien für diesen Vertrag zu verrechnen.
Sanktioniert bedeutet, dass der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Leistungsempfänger internationalen Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen aufgrund folgender Regelungen unterliegt:
 - Resolutionen der Vereinten Nationen und/oder
 - Verordnungen und/oder Beschlüssen der Europäischen Union und/oder
 - Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden von Organen der Republik Österreich und/oder
 - rechtlichen Vorgaben der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches.Solche internationalen Sanktionen sind insbesondere Embargos, das heißt das Verbot der Ein- oder Ausfuhr von Waren oder der Erbringung von (Finanz-)Dienstleistungen.
- 1.2. Kündigung nach Verhängung von Sanktionsmaßnahmen
Werden gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die versicherte Person Sanktionen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1.1. verhängt, können ab Kenntnis der Sanktion der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit und der Versicherer innerhalb von 3 Monaten kündigen.